



Empfehlung Nr. 3/2017

vom 24. Januar 2017

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle St. Stephan BE

Die Post eröffnete der Gemeinde St. Stephan mit Datum vom 3. August 2016, dass die Poststelle St. Stephan geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Der Gemeinderat St. Stephan gelangte mit Schreiben vom 14. September 2016 an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 24. Januar 2017.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist;

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt

- werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
 6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. St. Stephan ist das zweithinterst gelegene Dorf im Simmental im Berner Oberland. Die auf einer Achse von ungefähr zehn Kilometern langgezogene Gemeinde umfasst ein Gebiet von knapp 61 km² in den Bergzonen III und IV. Es gibt Sömmerungsgebiete in der Gemeinde. Der Talboden liegt auf 1000 Meter über Meer. Der höchste Punkt der Gemeinde, das Albristhorn, liegt auf 2'762 Meter über Meer. St. Stephan hat rund 1360 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Gemeinde besteht aus den Bäuerten Ried, Häusern, Grodey, Matten, Fermeltal und Obersteg / Zu Hählig. Es gibt keinen zentralen Hauptort, der den Namen St. Stephan trägt. Die Einwohner leben über das ganze Gemeindegebiet verteilt in verschiedenen Weilern, Streusiedlungen und Einzelhöfen. Neben Land- und Forstwirtschaft, Handwerks- und Industriebetrieben gibt es einen bedeutenden Dienstleistungssektor. Zu erwähnen ist insbesondere der Tourismus: Von St. Stephan aus gelangt man in das Skigebiet Gstaad-Saanenland. In St. Stephan gibt es Restaurants, Hotels und Gruppenunterkünfte sowie zahlreiche Ferienwohnungen und Ferienhäuser. Nach Angaben der Gemeinde beträgt der Zweitwohnungsanteil über 30 Prozent. Die Bahnlinie Zweisimmen-Lenk ist die einzige ÖV-Verbindung. Grosse Teile der Gemeinde sind nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. In Matten und im Fermeltal gibt es bereits heute einen Hausservice.
2. Die Post führte mit dem Gemeinderat von St. Stephan während 20 Monaten zwischen 9. Dezember 2013 und 10. August 2015 insgesamt sechs Gespräche. Ferner kam es im März 2016 im Rahmen der Suche nach einer Agenturlösung zu einem von der Gemeinde anberaumten Treffen mit weiteren Beteiligten. Der Gemeinderat zeigte sich gegenüber der Post kooperativ und signalisierte der Post, dass er eine Agenturlösung in der Gemeinde unterstütze: In der Gemeinde gibt es eine Bäckerei, einen kleinen Lebensmittelladen und weitere Betriebe. Die Post kontaktierte eine Unternehmung, welche die Führung der Agentur jedoch – trotz Entgegenkommen der Post – ablehnte. Danach schlug die Post dem Gemeinderat von St. Stephan die Einführung eines Hausservices als Ersatzlösung vor. Der Gemeinderat wollte einen Hausservice als Ersatzlösung abwenden und prüfte die Führung einer Agentur in der Gemeindeverwaltung. Das schien nach den Abklärungen der Post grundsätzlich möglich. Zwischenzeitlich zeigte sich aber, dass das Tourismusbüro aufgrund neuer rechtlicher Vorschriften nicht mehr in der Bankfiliale der Gemeinde geführt werden konnte. Der Gemeinderat wollte das Dienstleistungszentrum „Nageldach“ mit der Poststelle St. Stephan, der Bankfiliale und dem Tourismusbüro als Lebensnerv der Gemeinde sichern und schlug den involvierten Parteien vor, dass für die Räumlichkeit der Postfiliale ein neuer Mieter gesucht werden soll, der in diesen Räumlichkeiten neben seinem eigenen Unternehmen die Postagentur und das Tourismusbüro führen könnte. In Absprache mit den verschiedenen Ansprechpartnern suchte der Gemeinderat von St. Stephan durch Inserate in der Presse nach interessierten Unternehmen. Es fanden sich einige Interessenten, doch kam kein Vertrag zustande. Nachdem die Bemühungen des Gemeinderates von St. Stephan innert der von der Post als sinnvoll erachteten Frist keinen Erfolg zeigten, eröffnete die Post dem Gemeinderat am 3. August 2016 den Entscheid über die Schliessung der Poststelle St. Stephan mit einem Hausservice als Ersatzlösung. Der Gemeinderat von St. Stephan rief gegen diesen Entscheid der Post am 14. September 2016

- die PostCom an. Die Eingabe ist unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes über die Sommerferien fristgerecht bei der PostCom eingetroffen. Die Post erstellte ein Dossier, welches dem Gemeinderat von St. Stephan zur Stellungnahme zugestellt wurde.
3. Der Gemeinderat von St. Stephan schildert in seinen Eingaben an die PostCom seine Bemühungen für die Realisierung einer Agenturlösung und die faktischen Hindernisse, die zu überwinden sind. Er bekundet in seiner Eingabe an die PostCom die Absicht, unabhängig von der angekündigten Schliessung der Poststelle St. Stephan seine Bemühungen weiterzuführen. Zudem rügt der Gemeinderat in seiner Eingabe an die PostCom Ausführungen der Post CH AG in einer E-Mail vom 26. Mai 2015 an den Gemeindeverwalter von St. Stephan, deren Inhalt er als Druckversuch betrachtet. In der E-Mail wurde dem Gemeindeverwalter in Aussicht gestellt, dass das vorliegende Angebot hinsichtlich Postversorgung nur für den Fall einer einvernehmlichen Lösung zwischen Post und Gemeinde gelte. Falls eine Entscheideröffnung erforderlich werde, könne das „Angebot“ weniger gut ausfallen. Die PostCom kann nachvollziehen, dass der Gemeinderat von St. Stephan dies als eine versteckte Drohung empfunden hat. Die Gemeindebehörden sind nicht verpflichtet, mit der Post einvernehmliche Lösungen abzuschliessen. Im Fall des Nichtzustandekommens einer einvernehmlichen Lösung haben die Gemeindebehörden nach Art. 34 Abs. 3 VPG das Recht, die PostCom anzurufen. Das Fehlen einer einvernehmlichen Lösung zwischen Post und Gemeindebehörde ist Voraussetzung für das Anrufen der PostCom. Auf Eingaben von Gemeinden, die mit der Post eine einvernehmliche Lösung gefunden und die entsprechende Einverständniserklärung unterzeichnet haben, tritt die PostCom nicht ein (vgl. Ziff. I. 4 der Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betr. Dialogverfahren Poststelle Niederwil AG). Stellt die Post den Gemeindebehörden für den Fall der Ausübung der durch die Postverordnung garantierten Rechte Nachteile in Aussicht (bzw. das Entfallen von Vorteilen), erfüllt das nicht die Anforderungen an eine rechtskonforme Anhörung der Gemeindebehörden bzw. eine den rechtlichen Vorgaben genügende Suche nach einer einvernehmlichen Lösung. Die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG werden von solchen Verhandlungen nicht erfüllt. Im vorliegenden Fall sicherte aber der Präsident des Verwaltungsrats der Post dem Gemeinderat St. Stephan am 20. Juli 2016 schriftlich zu, dass die Post bereit sei, eine Agenturlösung nachträglich zu prüfen, auch wenn der Gemeinderat die Einverständniserklärung nicht unterzeichne. Damit wurde dem Gemeinderat von St. Stephan von der Post zugesichert, dass die Gemeinde St. Stephan keine Nachteile zu erwarten habe für den Fall, dass der Gemeinderat die Einverständniserklärung nicht unterzeichne und die PostCom anrufe. Dank dieser Klarstellung durch den Verwaltungsratspräsidenten der Post und im Hinblick auf die in Ziff. IV ausgesprochene ablehnende Empfehlung erübrigt es sich, das vorliegende Verfahren zwecks neuerlicher Dialogführung an die Post zurückzuweisen.
 4. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle St. Stephan holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. Darin führte das BAKOM aus, dass die Post aktuell im Rahmen des Hausservices im Bereich „Zahlungsverkehr Inland“ die Bareinzahlungen auf das eigene Konto und auf das Konto eines Dritten sowie die Bargeldbezüge anbiete. Dieses Angebot erfülle die Vorgaben von Art. 44 VPG (Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs). Deshalb habe die geplante Umwandlung der Poststelle St. Stephan in einen Hausservice keinen Einfluss auf den Erreichbarkeitsgrad gemäss dieser Bestimmung. Das BAKOM hält fest, dass die Einführung eines Hausservices nicht als wesentlicher Leistungsabbau in der Grundversorgung erscheine, so lange die Post das aktuelle Angebot an Barzahlungsdienstleistungen im Hausservice weiterführt und die Hauszustellung im betroffenen Gebiet für alle Haushaltungen gewährleistet bleibt.
 5. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2304 (Obersimmental-Saenenland) würde es nach Umwandlung der Poststelle St. Stephan in einen Hausservice noch sechs Poststellen (Boltigen, Zweisimmen, Lenk, Schönried, Gstaad und Saenen) und drei Postagenturen geben (Stand 1. Oktober 2016). St. Stephan liegt an der Bahnstrecke Zweisimmen-Lenk. Auf dem Gemeindegebiet von St. Stephan gibt es drei Haltestellen. Aufgrund der Siedlungsstruktur sind die Wohngebiete aber nicht

um die drei Haltestellen zentriert. Ein grosser Teil der Einwohner wird deshalb zunächst einige Minuten Fussmarsch zu einer Haltestelle zurücklegen müssen. Abholstelle für avisierte Sendungen soll die Poststelle Lenk werden. Die Fahrt in die Gemeinde Lenk dauert ungefähr 13 Minuten. Die Poststelle Lenk liegt 200 Meter vom Bahnhof entfernt. Die Züge verkehren stündlich. Zu Spitzenzeiten (insbesondere während dem Wochenende) verkehren die Züge halbstündlich. Die Zeit zwischen Ankunft und Abfahrt des Zuges kann unter Umständen für die Erledigung eines Postgeschäftes reichen. Im günstigsten Fall beträgt der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes an der Lenk (inkl. Hin- und Rückreise) ca. 50 Minuten. Die Poststelle Lenk verfügt über lange Öffnungszeiten (Mo-Fr 8.00-12.00 und 14.00-18.00 sowie 8.00-11.00 Uhr).

6. Die Gemeinde St. Stephan umfasst 61 km² und liegt auf gut 1000 Meter über Meer. Mit rund 1360 Einwohnerinnen und Einwohner handelt es sich um eine - für eine Berggemeinde - mittelgrosse Gemeinde. Es gibt keinen zentralen Ortskern, der den Gemeindennamen trägt, sondern viele Einzelhöfe und Streusiedlungen. In St. Stephan gibt es heute verschiedene Haushalte, die über keine Hauszustellung verfügen. Ferner gibt es nach Angabe der Post mehrere Haushalte ausserhalb der Zustellpflicht (Art. 31 Abs. 1 VPG), die heute noch von der Hauszustellung profitieren können. Bei Einführung eines Hausservices in einer Gemeinde verzichtet die Post während drei Jahren auf Änderungen bei der Hauszustellung für solche Haushalte. Nach Ablauf dieser dreijährigen Frist besteht jedoch keine Gewähr dafür, dass die Post die Hauszustellung in diesen Haushalten fortsetzt. Die Einführung des Hausservices hat für Haushalte ohne Hauszustellung zweierlei negative Konsequenzen: Ersten können diese Haushalte nicht vom Hausservice profitieren, da die Post den Hausservice nur jenen Haushalten anbietet, die über Hauszustellung verfügen. Die betroffenen Einwohner müssten für die Tätigkeit von Postgeschäften immer entweder in die Gemeinde Lenk oder nach Zweisimmen reisen. Zweitens werden mit der Schliessung der Poststelle die Postfächer aufgehoben. Damit entfällt die Zustellung in ein Postfach als Ersatzlösung für die Hauszustellung. Die Zustellung in ein Postfach in einer anderen Poststelle (Lenk oder Zweisimmen) ist kein gleichwertiger Ersatz.

Die PostCom ist angesichts dieser regionalen Gegebenheiten nicht überzeugt, dass ein Hausservice den Anforderungen an die Postversorgung zu genügen vermag. In jedem Fall müsste die Post bei Einführung des Hausservices eine zentrale Postfachanlage erstellen (mit Zustellschluss bspw. 9.00 Uhr), in welcher insbesondere die Haushalte ohne Hauszustellung ein Postfach beziehen können. Für eine Gemeinde dieser Grössenordnung in einem Bergtal wäre aber eine Postagentur offensichtlich die angemessenere Lösung als ein Hausservice.

7. Im Hinblick auf Art. 34 Abs. 1 VPG ist fraglich, welche Anforderungen die Post und die Gemeinde bei der Suche nach einer Agenturlösung erfüllen müssen. Aus dem Dossier, das die Post für die PostCom erstellte, geht deutlich die Ungeduld der Post darüber hervor, dass die Bemühungen des Gemeinderates von St. Stephan zur Suche eines Agenturpartners nicht schnell genug Früchte trugen. Die Post gewährte aber dem Gemeinderat mehrfach Fristverlängerungen mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Frist ein Hausservice eingeführt werde. Der Gemeindepräsident und die Gemeinderäte von St. Stephan üben ihre Funktionen im Nebenamt aus. Aus den Schilderungen im Dossier der Post sowie den beiden Eingaben des Gemeinderates von St. Stephan an die PostCom geht hervor, dass sich der Gemeinderat von St. Stephan während rund zweieinhalb Jahren intensiv um die Realisierung einer Agenturlösung bemüht hat. Der Gemeinderat von St. Stephan war kooperativ und setzte sich im Rahmen seiner Ressourcen aktiv für eine Agenturlösung ein. Dabei strebte der Gemeinderat aber im kommunalen Interesse eine dauerhafte und nachhaltige Lösung an und zeigte wenig Interesse an kurzfristigen Übergangslösungen (bspw. Hausservice oder Postagentur in der Gemeindeverwaltung als Übergangslösung). Diese Haltung kann man dem Gemeinderat von St. Stephan nicht zum Vorwurf machen.

Die PostCom empfiehlt der Post den zu erwartenden grösseren Zeitbedarf einer Gemeinde wie St. Stephan im Voraus in ihre Planung einzurechnen und nach dem Scheitern der Verhandlungen mit einem Agenturpartner die Initiative für die Realisierung einer Agenturlösung nicht weitgehend dem

Gemeinderat von St. Stephan zu überlassen. Art. 14 Abs. 5 des Postgesetzes gibt der Post den Auftrag, landesweit ein flächendeckendes Netz von Zugangspunkten sicherzustellen. Nach dem geltenden Recht trägt also primär die Post die Verantwortung für die Suche nach einer optimalen Lösung für die Postversorgung. Das bedeutet, dass die Post im Interesse einer optimalen Postversorgung in St. Stephan selber ebenfalls nach einer Agenturlösung hätte suchen oder zumindest die Gemeinde vermehrt hätte unterstützen müssen. Insbesondere hätte die Post vor der Entscheideröffnung betreffend Einführung des Hausservices abklären müssen, ob eine andere Unternehmung in der Gemeinde als Agenturpartner in Frage gekommen wäre, selbst wenn es sich dabei nicht um die von der Gemeinde favorisierte Lösung handelt. Aus dem Dossier, das die Post zu Händen der PostCom erstellt hat, geht indessen nicht hervor, dass Abklärungen bezüglich anderen Agenturlösungen erfolgten. Nur im Protokoll des fünften Gesprächs mit der Gemeinde wird ohne weitere Begründung festgehalten, dass festgestellt werden müsse, dass zur Zeit keine Möglichkeit vorhanden sei, eine Agenturlösung in St. Stephan zu realisieren, da es an geeigneten Partnern an guter Kundenlage und mit attraktiven Öffnungszeiten fehle.

8. Die PostCom kann in Würdigung aller Umstände im aktuellen Zeitpunkt der Einführung eines Hausservices in St. Stephan nicht zustimmen. Sie empfiehlt der Post, den Gemeinderat von St. Stephan bei der Suche nach einer guten Agenturlösung in der Gemeinde zu unterstützen und die Poststelle St. Stephan so lange weiter zu betreiben, bis dort eine Postagentur als Ersatzlösung eröffnet werden kann. Insbesondere in Gemeinden, in denen nicht alle Haushalte über Hauszustellung verfügen, scheint die vorübergehende Einführung eines Hausservice problematisch. Sollte sich aber innerhalb einer angemessenen Zeit, frühestens zwei Jahre nach Abgabe dieser Empfehlung, keine konkrete Möglichkeit für eine Agenturlösung abzeichnen, kann die Post die Einführung des Hausservices als Ersatz für die Poststelle in Wiedererwägung ziehen. Die PostCom empfiehlt der Post, dem Gemeinderat von St. Stephan in diesem Fall nach einem kurzen Dialogverfahren einen Entscheid zu eröffnen, sofern keine einvernehmliche Lösung zustande kommt. Gegen diesen Entscheid kann der Gemeinderat von St. Stephan erneut die PostCom anrufen. Die PostCom wird dann die Situation erneut überprüfen.

IV. Empfehlung

Die PostCom stimmt der Einführung des Hausservices in St. Stephan nicht zu. Sie empfiehlt der Post, die Poststelle St. Stephan erst zu schliessen, wenn diese durch eine Postagentur in der Gemeinde ersetzt werden kann. Die PostCom empfiehlt der Post, und der Gemeinde, gemeinsam nach einer Agenturlösung zu suchen.

Sollte sich innerhalb einer angemessenen Zeit, frühestens zwei Jahre nach Abgabe dieser Empfehlung, keine konkrete Möglichkeit für eine Agenturlösung abzeichnen, kann die Post die Einführung des Hausservices als Ersatz für die Poststelle in Wiedererwägung ziehen. Die PostCom empfiehlt der Post dem Gemeinderat von St. Stephan in diesem Fall nach einem kurzen Dialogverfahren einen Entscheid zu eröffnen, sofern keine einvernehmliche Lösung zustande kommt.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein
Präsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Einwohnergemeinde St. Stephan, Gemeinderat, Lenkstrasse 80, 3772 St. Stephan
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 23. Dezember 2016 „Ersatz der Poststelle St. Stephan (BE) durch einen Hausservice“



2501 Biel/Bienne, BAKOM_sca

Eidgenössische Postkommission PostCom
Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: Annette Scherrer
Biel/Bienne, 23. Dezember 2016

Ersatz der Poststelle St. Stephan (BE) durch einen Hausservice: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zum geplanten Ersatz der Poststelle St. Stephan (BE) durch einen Hausservice zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Der Zugang kann mittels verschiedener Formate sichergestellt werden. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für

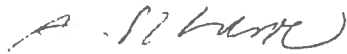
das Berichtsjahr 2015 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 97% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2015 der Zugang für 98.5% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Beim Hausservice werden die Postgeschäfte an der Haustür ausgeführt. Das von der Post aktuell praktizierte Angebot umfasst im Bereich „Zahlungsverkehr Inland“ die Bareinzahlungen auf das eigene Konto und auf das Konto eines Dritten sowie die Bargeldbezüge. Damit genügt dieses Format den Vorgaben gemäss Art. 44 VPG. Die vorgesehene Umwandlung der Poststelle St. Stephan hat folglich keinen Einfluss auf den Erreichbarkeitsgrad.

Aus Optik der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs kann in genereller Weise angemerkt werden, dass die Umwandlung einer Poststelle in einen Hausservice nicht als wesentlicher Leistungsabbau in der Grundversorgung erscheint, so lange die Post das aktuelle Angebot an Bargelddienstleistungen im Hausservice weiterführt und die Hauszustellung im betroffenen Gebiet für alle Haushaltungen gewährleistet bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post